

Mustersatzung für eine Seniorenvertretung für Kommunen bis 25.000 Einwohner/innen (Konstituierungs- bzw. Wahlform: Versammlungswahl)

Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt / Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Stadt / Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt / Gemeinde.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt / Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
- (4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt / Gemeinde

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z. B.
 - Stadt- und Verkehrsplanung

- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. §24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den / die Bürgermeister / in wenden. Andererseits sollte sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.

(3) Die Seniorenvertretung erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) Der Seniorenvertretung gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt XXX¹ Vertreter / innen an:

- YYY Vertreterinnen / Vertreter, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
- Vertreterin / Vertreter, die / der durch die örtlichen Altenheimbeiräte bestimmt wird.

(2) Die YYY stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung müssen das 60. Lebensjahr² / bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Stadt / Gemeinde wohnhaft sein.

(3) Jede im Rat der Stadt / Gemeinde vertretene Fraktion, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und die Kirchen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Seniorenvertretung entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

Darüber hinaus kann der / die Behindertenbeauftragte der Seniorenvertretung als nicht stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(4) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Aus jedem Ortsteil der Stadt / Gemeinde sollte mindestens eine Person als stimmberechtigtes oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Stadt / Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein.

¹ 7 bis 11 Personen sind eine empfehlenswerte Anzahl

² Wahlalter kann auch generell 55 Jahre betragen

Alle Kandidatinnen / Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen / Senioren gewählt.

Die YYY Kandidatinnen / Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden YYY Kandidatinnen / Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Heimbeiräte bestimmen 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Seniorenvertretung.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Stadt / Gemeinde ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seinen Vertreterin / Vertreter.

Die / der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt / Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die / der Stellvertreterin / Stellvertreter nach. Die / der Bewerberin / Bewerber, die / der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an ZZZ. und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

(3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die

- durch dieses Mitglied vertretene Fraktion bzw.
- die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und die Kirchen ein anderes Mitglied benennen.
- Der / die Behindertenbeauftragte wird durch die Stadt / Gemeinde benannt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.